



## Beschreibung

### Einbau einer Luftwärmepumpe / Klimaanlage

Für jede beantragte Anlage ist dem Antrag ein eigenes Formular beizulegen. Die Bestätigung über die Einhaltung der Schallimmissionen gemäß § 3a Abs. 2 BauPolG hat für die Summe aller Anlagen zu erfolgen.

Anlagen-Adresse:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Luftwärmepumpe                       Klimaanlage

Flächenwidmung lt. Salzburger Raumordnungsgesetz 2009:

Lage der Außeneinheit:

freistehend, nicht mit der Fassade verbunden                       am Dach des Gebäudes  
 an der Fassade des Gebäudes montiert                                       im Gebäude

Planungsenergieausweis Zeus-Nr. (sofern gemäß § 17a BauPolG erforderlich):

Markenname, Typenbezeichnung, Lieferant:

Heizleistung/Kälteleistung:

Kältemitteltyp, Kältemittelmenge:

Schallleistungspiegel Tag dB(A):    Tonhaltigkeit:  ja                       nein

Schallleistungspiegel Nacht dB(A):    Nachtmodus aktiviert:  ja                       nein

Zusätzliche schallmindernde Maßnahmen laut techn. Beschreibung:                       ja                       nein

weitere Wärmepumpen/Klimaanlagen vorhanden/in Planung:                       ja                       nein

alle dB-Werte nach EN 12102-1                      Tag: 6.00 bis 22.00 Uhr                      Nacht 22.00 bis 6.00 Uhr

**Diese Anlage liegt dem hier angeführten Planungsenergieausweis zugrunde.**

**Bei Situierung im Gebäude** ist diese technische Einrichtung in den jeweiligen Grundrissen der beiliegenden Einreichpläne ersichtlich bzw. ist bei **Situierung am Gebäude** bzw. bei **freistehender Aufstellung** die Lage im beiliegenden Lageplan 1:500 mitsamt Darstellung der maßgeblichen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen eingetragen.

Es wird gegenüber der Baubehörde bestätigt, dass die gemäß §3a Abs. 2 Baupolizeigesetz 1997 höchstzulässigen A-bewerteten Schallpegel (40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht bzw. 30 dB(A) bei Nacht für Flächenwidmung - Reines Wohngebiet) durch diese Anlage an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden.

Des Weiteren wird die Einhaltung der ÖNORM EN 378 iVm der F-Gas-VO 517/214 bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenständliches baubehördliches Verfahren erforderliche zivilrechtliche Abklärungen oder Zustimmungen nicht ersetzt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlagen